

**Richtlinie  
zur Förderung der integrierten  
ländlichen Entwicklung  
in Schleswig-Holstein**

Gl.Nr. 6621.37

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,  
Umwelt und ländliche Räume  
vom 23. Dezember 2008 – V 21 –

### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung erfolgt gemäß Artikel 52 ff. der Verordnung (EG) Nummer 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), hier Schwerpunkt 3 (Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft) und Schwerpunkt 4 (Leader, in Schleswig-Holstein „AktivRegion“) und gemäß dem geltenden GAK-Rahmenplan nach den „Grundsätzen für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung“. Für die Bereiche „Bodenordnung“ und „Ländliche Verkehrsinfrastruktur“ und „Förderung der Breitbandversorgung“ gelten gesonderte Richtlinien.

1.2 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für die integrierte ländliche Entwicklung.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der einschlägigen Bestimmungen der EU, der GAK und dieser Richtlinie.

### 2 Gegenstand der Förderung

Nach dieser Richtlinie kann gefördert werden:

2.1 Aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“ nach den GAK-Grundsätzen für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (Teil A) und/oder Mitteln der Europäischen Union (ELER):

- Diversifizierung hin zu landwirtschaftlichen Tätigkeiten, Teilmaßnahme: Umnutzung landwirtschaftlicher Bausubstanz (ZPLR Code 311/2)
- Unterstützung der Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen (ZPLR Code 312)
- Förderung des Fremdenverkehrs (ZPLR Code 313)
- Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung (ZPLR Code 321/3)
- Dorferneuerung und -entwicklung (ZPLR Code 322)

- Kompetenzentwicklung, Förderveranstaltungen und Durchführung (ZPLR Code 341)
- Leader: Lokale Entwicklungsstrategien (ZPLR Code 41)
- Leader: Gebietsübergreifende und transnationale Zusammenarbeit (ZPLR Code 421)
- Leader: Betreiben einer lokalen Aktionsgruppe (LAG) – in Schleswig-Holstein: „AktivRegion“ –, Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung in dem betreffenden Gebiet (ZPLR Code 431)

Die Förderung erfolgt nach den jeweils geltenden Fördergrundsätzen der GAK, die jährlich als Bundestagsdrucksache veröffentlicht werden.

2.2 Aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“ nach den GAK-Grundsätzen für die einzelbetriebliche Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen (Teil B – Förderung von Investitionen zur Diversifizierung) und/oder Mitteln der Europäischen Union (ELER):

Diversifizierung hin zu landwirtschaftlichen Tätigkeiten, Teilmaßnahme: Investitionen zur Diversifizierung (ZPLR Code 311/1)

Die Förderung erfolgt nach den jeweils geltenden Fördergrundsätzen der GAK, die jährlich als Bundestagsdrucksache veröffentlicht werden.

2.3 Aus Mitteln des Landes und/oder Mitteln der Europäischen Union (ELER):

Maßnahmen zur Förderung integrierter ländlicher Entwicklung in Schleswig-Holstein:

2.3.1 Ländliches Kulturerbe (ZPLR Code 323/1)

Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen Erbes insbesondere mit dem Ziel einer touristischen Inwertsetzung oder unter dem Aspekt Klimaschutz, wie z.B. der kulturellen Merkmale der Dörfer (Baudenkmale) und der Kulturlandschaft (denkmalpflegerisch und archäologisch wichtige Landschaftselemente) einschließlich Planungs- und Entwicklungskosten, jedoch keine Betriebskosten und keine Modernisierungskosten im Sinne von § 17 a Satz 2 erster Halbsatz des zweiten Wohnungsbaugesetzes.

2.3.2 Ländlicher Tourismus (ZPLR Code 313)

- a) kleine Infrastruktureinrichtungen wie touristische Informationszentren oder Ausschilderung von Tourismusstätten im ländlichen Raum
- b) Erholungsinfrastruktur, die die touristische Erschließung von ländlichen Gebieten ermöglicht, sowie kleine Beherbergungsbetriebe im ländlichen Raum (mit weniger als 25 Betten)
- c) Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zum ländlichen Tourismus

### 2.3.3 Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen für Wirtschaftsakteure (ZPLR Code 331)

Gefördert werden Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen für Wirtschaftsakteure in den unter Schwerpunkt 3 der ELER-VO fallenden Bereichen.

Gefördert werden z.B. Veranstaltungen und Schulungen, um Wirtschaftsakteuren, wie Existenzgründern, die besonderen Anforderungen eines Unternehmers, z.B. durch den Aufbau von Netzwerken, zu vermitteln. Gefördert werden solche Veranstalter, die entsprechende Fortbildungs- und Schulungsveranstaltungen im Sinne von Artikel 58 und 59 gemäß VO (EG) Nummer 1698/2005 anbieten.

Die Beihilfen umfassen keine Lehrgänge oder Praktika im Rahmen von Programmen oder Ausbildungslehrgängen von Schulen und Universitäten.

### 2.3.4 Kompetenzentwicklung für LAG AktivRegionen (ZPLR Code 341)

- a) Maßnahmen zur Bereitstellung von Informationen über das Gebiet und die lokale Entwicklungsstrategie
- b) Schulung der Personen, die an der Erarbeitung und Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie beteiligt sind
- c) Förderveranstaltungen und Schulung von leitenden Akteuren

### 2.4 Leader/AktivRegion (ZPLR Codes 41, 421, 431)

- a) Gemäß Artikel 61 bis 65 der Verordnung (EG) Nummer 1698/2005 werden Maßnahmen gefördert, die der Umsetzung der gebietsbezogenen lokalen Entwicklungsstrategie zur Verwirklichung der Ziele der drei Schwerpunkte der ELER-VO dienen, insbesondere zur
  - Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft durch Förderung der Umstrukturierung, der Entwicklung und der Innovation gemäß VO (EG) Nummer 1698/2005 Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a,
  - Verbesserung der Umwelt und der Landschaft durch Förderung der Landbewirtschaftung gemäß VO (EG) Nummer 1698/2005 Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b,
  - Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung der Wirtschaft gemäß VO (EG) Nummer 1698/2005 Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c.
- b) Gefördert wird die Umsetzung innovativer Maßnahmen, die den Zielen der ELER-Verordnung dienen.
- c) Gemäß Artikel 65 der Verordnung (EG) Nummer 1698/2005 wird die Umsetzung von ge-

bietsübergreifenden und transnationalen Kooperationsprojekten zur Verwirklichung der Ziele in den Schwerpunkten 1 bis 3 gefördert. Generelle Entwicklungs- und Förderfelder sind:

- Organisation eines Starttreffens
- Studien bzw. Untersuchungen zur Durchführung eines Kooperationsprojektes
- Durchführung eines gemeinsamen Kooperationsprojektes
- Evaluierung der Zusammenarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit

Vorhaben inklusive der Vorbereitungskosten, die mit dem Kooperationsprojekt in enger Verbindung stehen und den schleswig-holsteinischen lokalen Aktionsgruppen zuzuordnen sind:

- Studien, Planungen, Betreuung, Konzepte, Veranstaltungen etc.
- Sachkosten
- anteilige Organisations- und Personalkosten mit klarer Abgrenzung zu den Managementkosten
- projektbezogene Reisekosten

## 3 Zuwendungsempfänger

3.1 Die Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Nummer 2.1 und 2.2 ergeben sich aus den jeweils geltenden GAK-Fördergrundsätzen.

3.2 Zuwendungsempfänger sind bei den Maßnahmen nach Nummer 2.3

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände,
- b) juristische Personen und Personengesellschaften des öffentlichen Rechts,
- c) natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts.

3.3 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Nummer 2.4

Natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften des öffentlichen und privaten Rechts (nach den jeweiligen maßnahmenspezifischen Vorgaben).

## 4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Fördergebiete: Als ländlicher Raum im Sinne dieser Richtlinie wird die gesamte Landesfläche angesehen. Ausgenommen sind die Oberzentren Flensburg, Kiel, Lübeck und Neumünster in ihren verwaltungsmäßigen Grenzen. Darüber hinaus sind vom ländlichen Raum Orte mit mehr als 30.000 Einwohnern ausgenommen. Außerhalb dieser Gebietsabgrenzung sind nur Projekte nach Ziffer 2.3.2 dieser Richtlinie (ländlicher Tourismus) zulässig, soweit sich die geförderten Vorhaben auf die Landwirtschaft beziehen und ihre

wirtschaftlichen Auswirkungen im ländlichen Raum entfalten.

Im Bereich des GAK-Fördergrundsatzes ILE ist zusätzlich eine Einwohnerhöchstgrenze von 10.000 Einwohnern vorgeschrieben.

- 4.2 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1 und 2.2 erfolgt die Förderung nach den jeweils geltenden GAK-Fördergrundsätzen.
- 4.3 Zuwendungen gemäß Nummer 2.3 können nur für Vorhaben eingesetzt werden, für die Mittel nach Nummer 2.1 oder 2.2 nicht zur Verfügung stehen.
- 4.4 Beitrag zum Klimaschutz: Zuwendungen für investive Maßnahmen im Hochbaubereich (Neubau und Altbausanierung) werden nur gewährt, wenn der energietechnische Standard KfW-40 in der Regel erfüllt wird. Von dem geforderten energietechnischen Standard kann in begründeten Ausnahmefällen in Abstimmung mit dem MLUR abgewichen werden.
- 4.5 Maßnahmen nach Nummer 2.3
- a) Investive Maßnahmen nach Nummer 2.3.1 (ländliches Kulturerbe) dieser Richtlinie werden nur in Orten mit weniger als 30.000 Einwohnern gefördert.
- b) Investive Maßnahmen nach Nummer 2.3.2 (ländlicher Tourismus) können ausnahmsweise in Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern gefördert werden, soweit sie sich auf die Landwirtschaft beziehen und ihre wirtschaftlichen Auswirkungen im ländlichen Raum entfalten.
- c) Maßnahmen nach Nummer 2.3.1 und 2.3.2 (ländliches Kulturerbe und Tourismus) dieser Richtlinien müssen der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes dienen oder werden i.R. von AktivRegion gefördert.
- d) Maßnahmen nach Nummer 2.3.3 (Berufsbildung) werden bei besonderem landespolitischem Interesse oder im Rahmen von AktivRegion gefördert. Es ist ein Nachweis des Antragstellers erforderlich, dass bestehende andere Fördermöglichkeiten nicht nutzbar sind und eine enge Abstimmung mit bestehenden Fördermöglichkeiten anderer Ressorts erfolgt ist.
- e) Maßnahmen nach Nummer 2.3.4 (Kompetenzentwicklung) dienen der Kompetenzentwicklung der lokalen Akteure im Rahmen von AktivRegion. Nach Anerkennung der LAG AktivRegionen wird die Maßnahme ab 2009 ausschließlich über den Schwerpunkt 4 abgewickelt.
- 4.6 Regionale Leitprojekte sowie Projekte aus Dorfentwicklungsplanungen, die aus ländlichen Struktur- und Entwicklungsanalysen (LSE) abgeleitet wurden, sind bis zum Jahr 2009 im Rahmen

dieser Richtlinie förderfähig. Ab 2010 werden außerhalb einer Förderung über die AktivRegionen nur noch Mittel für landespolitisch besonders bedeutsame Leitprojekte bereitgestellt.

#### 4.7 Maßnahmen nach Nummer 2.4 Leader/ „AktivRegion“

Die Initiative zur Umsetzung der Leader-Methode (4. Schwerpunkt ELER-VO) wird in der neuen Förderperiode „AktivRegion“ genannt. Ab 2009 können mit der Initiative AktivRegion Maßnahmen aller drei Schwerpunkte der ELER-VO umgesetzt werden. Maßnahmen im Schwerpunkt 3 (Lebensqualität und Diversifizierung) werden in Verbindung mit dem Fördergrundsatz der GAK zur integrierten ländlichen Entwicklung und dem Landesprogramm zur integrierten ländlichen Entwicklung umgesetzt.

- a) Die Regionen müssen für ihre Anerkennung als LAG AktivRegionen folgende Voraussetzungen erfüllen:
- Festlegung einer regionalen Abgrenzung mit Einwohnerzahlen zwischen 50.000 und 100.000;  
Ausnahmen: Nur im Bereich der Inseln und Halligen darf die Einwohnerzahl zwischen 30.000 und 100.000 betragen. Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume kann zur Abgrenzung kommunaler Verwaltungsstrukturen Regionen mit bis zu 120.000 Einwohner/Einwohnerinnen als LAG AktivRegion anerkennen.
  - Bildung einer rechtsfähigen Organisation als repräsentative Gruppierung von Partnern aus unterschiedlichen Sektoren (z.B. Kommunen, Wirtschaft, Soziales, Kultur, Umwelt). Der Entscheidungsebene dieser Organisation müssen mindestens 50 Prozent Wirtschafts- und Sozialpartner sowie weitere Vertreter der Zivilgesellschaft (z.B. Landfrauen, Landwirte, Jugendliche) angehören.
  - Erarbeitung einer gebietsbezogenen integrierten Entwicklungsstrategie.
- b) Die rechtsfähigen Organisationen der LAG AktivRegionen sind Träger der Umsetzung der Entwicklungsstrategie.
- c) Die LAG AktivRegionen können über die Projektauswahl i.R. eines Grundbudgets an EU-Mitteln von bis zu 300.000 Euro pro Jahr für den Förderzeitraum entscheiden.
- d) Es gelten die im Zukunftsprogramm für den ländlichen Raum beschriebenen maßnahme-spezifischen Voraussetzungen.
- e) Projekte, die über das Grundbudget hinaus gefördert werden sollen, müssen sich einem landesweiten Qualitätswettbewerb stellen. Zu den zentralen Bewertungskriterien gehören die Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft, die

Schaffung/Sicherung von Arbeitsplätzen sowie Kooperationen/neue Partnerschaften. Diese Projekte sollten möglichst innovativ, muttergütig und übertragbar sein.

f) Voraussetzungen zur Förderung der Durchführung gebietsübergreifenden und transnationalen Zusammenarbeit:

- Die Lokale Aktionsgruppe wurde mit ihrer lokalen Entwicklungsstrategie anerkannt.
- Die der Kooperation zugrunde liegenden Regionen haben eine möglichst ähnliche Ausgangs- und Problemlage.
- Die der Kooperation zugrunde liegenden integrierten Entwicklungsstrategien haben ähnliche thematische Schwerpunkte.
- Die Zusammenarbeit darf sich nicht nur auf den Austausch von Erfahrungen und Informationen beschränken, sondern soll auf die Durchführung gemeinsamer Projekte ausgerichtet sein. Unterstützt werden auch Aktionen, die den Erfahrungsaustausch über die Methodik lokaler Entwicklung beinhalten und auf dieser Basis zu einem gemeinsamen Konzept führen.
- Die gemeinsamen Projekte müssen sich in die integrierte Entwicklungsstrategie der jeweiligen LAG AktivRegion einfügen.
- Die gemeinsamen Projekte müssen einen zusätzlichen Nutzen für die Umsetzung der integrierten Entwicklungsstrategie bringen.
- Die Anerkennung der Partnerregion ist Bestandteil der Genehmigung des jeweiligen Kooperationsprojektes.

4.8 Die Verordnung (EG) Nummer 1998/2006 vom 15. Dezember 2006 (De-minimis-Beihilfen) ist bei der Gewährung von Beihilfen (Artikel 87/88 EG-Vertrag) zu beachten. Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen.

## 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Bei der Förderung nach diesen Richtlinien handelt es sich um eine Anteilfinanzierung nach Nummer 2.3.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände (VV-K) oder Nummer 2.2.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen an Dritte mit Ausnahme der kommunalen Gebietskörperschaften und Zweckverbände (VV).

5.2 Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

5.3 Die maximale Höhe der Förderung bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 und 2.2 richtet sich nach den jeweils geltenden GAK-Fördergrundsätzen.

5.4 Die maximale Höhe der Förderung bei den Maßnahmen nach Nummer 2.3 wird wie folgt bemessen:

- a) Zuschüsse bis zu 55 Prozent der förderfähigen Kosten an Gemeinden und Gemeindeverbände sowie bei juristischen Personen und Personengesellschaften des öffentlichen Rechts.
- b) Zuschüsse bis zu 35 Prozent der förderfähigen Kosten an natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften des privaten Rechts.

5.5 Eigene Arbeitsleistungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden, von Wasser- und Bodenverbänden und von Vereinen, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, können mit bis zu 60 Prozent des Betrages, der sich bei der Vergabe der Leistungen an einen Unternehmer (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Leistungen nicht überschreiten. Die zur Ermittlung der angemessenen Kosten vom MLUR aufgestellten Grundsätze sind zu beachten. Die Kosten sind dem Grunde und der Höhe nach nachzuweisen; ihr Wert ist von einem unabhängigen Sachverständigen (z.B. GMSH) festzulegen.

Soweit investive Maßnahmen gefördert werden, zu denen öffentliche oder private Begünstigte Sachleistungen (Güter oder Dienstleistungen) beitragen, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege bescheinigte Bezahlung erfolgt, sind die Bestimmungen des Artikels 54 der Verordnung (EG) Nummer 1974/2006 zu beachten.

5.6 Die laufenden Kosten der LAG AktivRegion können gemäß Artikel 63 c der VO (EG) Nummer 1698/2005 mit bis zu 20 Prozent der öffentlichen Gesamtausgaben für die Umsetzung der integrierten Entwicklungsstrategie mit EU-Mitteln bezuschusst werden.

## 5.7 Maßnahmen nach Nummer 2.4 (Leader/ AktivRegion)

- Nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen der Projektförderung.
- Anteilfinanzierung an den förderfähigen Gesamtaufwendungen.
- Es gelten die im Programm beschriebenen maßnahmespezifischen Fördervoraussetzungen/Richtlinien.
- Die Förderquote richtet sich nach den jeweiligen maßnahmespezifischen Fördervoraussetzungen. Der EU-Beteiligungssatz beträgt 55 Prozent der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Es gelten insbesondere die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ bzw. die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)“, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften des privaten Rechts haben bei Maßnahmen unter 100.000 Euro grundsätzlich drei Angebote einzuholen. Bei Projekten über 100.000 Euro ist Nummer 3.1 ANBest-P zu § 44 LHO anzuwenden.

Abweichend von den ANBest-P müssen alle öffentlichen Projektträger (z.B. Kirchen, Stiftungen des öffentlichen Rechts) den Vergabeleitfaden des Wirtschaftsministeriums einhalten.

6.2 Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände unter 7.500 Euro werden nicht gewährt.

Zuschüsse für Investitionen an natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts unter 1.000 Euro werden nicht gewährt.

6.3 Die Zweckbindungsfrist für investive Maßnahmen nach Nummer 2 beträgt

- für Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen 12 Jahre ab Rechtskraft des Erwerbs bzw. Fertigstellung sowie
- für Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte fünf Jahre ab Lieferung.

Die Förderung von Investitionen nach Nummer 2 erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

6.4 Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 und 2.2 sind zudem die sonstigen Zuwendungsbestimmungen der jeweils geltenden GAK-Fördergrundsätze zu beachten.

6.5 Das für die neue Förderperiode geltende EU-Recht verpflichtet die Mitgliedstaaten, im Interesse einer verbesserten Transparenz über alle gewährten Zuwendungen mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis zu veröffentlichen, das Auskunft gibt über die einzelnen Begünstigten, die geförderten Vorhaben bzw. die Maßnahmen, aus denen die Zuwendungen gewährt wurden, sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel.

## 7 Verfahren

7.1 Anträge auf Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie sind unter Verwendung des eingeführten Vordrucks an das Amt für

ländliche Räume zu richten. Die beizufügenden Antragsunterlagen werden in einem gesonderten Erlass beschrieben.

7.2 Bei der Bewilligung und Durchführung ist die vom MLUR eingeführte Dienstanweisung „zur Durchführung der Maßnahmen ländliche Neuordnung, ländlicher Wegebau, integrierte ländliche Entwicklung und Leader/AktivRegion im Rahmen des Zukunftsprogramms ländlicher Raum (ZPLR)“ zu beachten.

7.3 Die Förderung innovativer Projekte, die über die Schwerpunkte 1 bis 3 des ZPLR hinausgehen, erfolgt entsprechend dem im Rahmen des ZPLR beschriebenen Verfahrensablauf. Jedes innovative Projekt bedarf im Einzelfall einer Zustimmung der Verwaltungsbehörde.

7.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i.V.m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Abweichend von den VV/VVK zu § 44 LHO erfolgt die Auszahlung nur auf tatsächlich getätigte Ausgaben, die durch Kassenanweisungen mit begründenden Unterlagen und Belegen sowie Kontoauszügen nachzuweisen ist.

## 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013.

Amtsbl. Schl.-H. 2009 S. 97

## Richtlinie zur Förderung der ländlichen Verkehrsinfrastruktur in Schleswig-Holstein

Gl.Nr. 6622.8

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 23. Dezember 2008 – V 21/5521.1 –

### 1 Verwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Die Förderung der ländlichen Verkehrsinfrastruktur (ZPLR Code 125/2) erfolgt gemäß Artikel 20 Buchstabe b Ziffer v i.V.m. Artikel 30 der Verordnung (EG) Nummer 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007-2013 (ELER) und Nummer 2.4.2 der jeweils geltenden Grundsätze für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK Rahmenplan).